

# PRESSE

Autor: Alfred Doll  
Standort: Koblenz  
Datum: 27.05.2008  
Magazin: Rhein-Zeitung  
Kategorie: Steuertip  
Titel: Pauschale Einkommensteuer für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer ; neues BMF-Schreiben soll zu Entbürokratisierung führen  
Kurzbeschreibung: **Alfred Doll:** Seit dem 1.1.2007 besteht bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer für den zuwendenden Steuerpflichtigen die gesetzliche Möglichkeit, die Lohn- bzw. Einkommensteuer mit 30 % pauschal zu übernehmen. Diverse Fragen, die sich in dem Zusammenhang ergeben, regelt ein aktuelles Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)....

Anlage:



Seit dem 1.1.2007 besteht bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer für den zuwendenden Steuerpflichtigen die gesetzliche Möglichkeit, die Lohn- bzw. Einkommensteuer mit 30 % pauschal zu übernehmen.

Diverse Fragen, die sich in dem Zusammenhang ergeben, regelt ein aktuelles Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

Danach gilt zum einen, dass jetzt ein getrenntes Wahlrecht für Zuwendungen an Dritte und für Sachleistungen an die eigenen Arbeitnehmer möglich ist. Es werden zwei von einander unabhängige Pauschalierungskreise für den Personenkreis der Nichtarbeitnehmer, wie Kunden, Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer, und für die eigenen Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen geschaffen. Es ist deshalb zulässig, dass der Arbeitgeber die Pauschalsteuer von 30% für die eigene Belegschaft für das ganze Kalenderjahr anwendet, bei den Nichtarbeitnehmern für die Geschenke und Incentives des entsprechenden Wirtschaftsjahres aber keine Steuerübernahme vornimmt.

Die 30%-ige Pauschalierungsmöglichkeit kann vom Zuwendenden (jede natürliche oder juristische Person) bei allen Sachleistungen, die nicht in Geld bestehen, angewendet werden. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfänger (natürliche Personen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften)

Die gesetzliche Pauschalierungsmöglichkeit lässt die bestehenden Vereinfachungsregelungen zu Bewirtungsaufwendungen unberührt. Nicht besteuert werden auch weiterhin Streuerbeartikel und geringwertige Warenproben. Wichtig ist lt. BMF-Schreiben, dass zur Vereinfachung der Besteuerungspraxis nach der Verwaltungsanweisung sämtliche Sachzuwendungen als Streuerbeartikel gelten, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr als 10 EUR betragen. Diese Bagatellgrenze soll sowohl beim zuwendenden Unternehmen als auch beim Empfänger eine kleinliche Besteuerung vermeiden.

Bei der Prüfung der Freigrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei Arbeitnehmern bleiben nach Verwaltungsauffassung pauschal besteuerte Sachbezüge außer Ansatz. Wählt der Arbeitgeber also hierfür die Pauschalbesteuerung mit dem Pauschalsteuersatz von 30 %, sind seit 1.1.2007 damit auch betrieblich veranlasste Sachzuwendungen nicht in die 44-EUR-Grenze einzubeziehen.

Auch weitere Einzelfragen zur Anmeldung der Pauschalsteuer für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer über die Lohnsteueranmeldung sowie Fristen und Übergangsregelungen dazu, regelt das BMF-Schreiben.